

VEREINBARUNG

zwischen : „5 in Love“

Jürgen Jagfeld
Wilhelminenstr. 73/14
A – 1160 Wien

Telefon: +43 699 19479176

und _____

Telefon: _____

Veranstaltungsort:

Termin : _____
Tag, Monat, Jahr

Zeit: _____

Als Gegenleistung erhält die Band: _____ €

Zuzügl. 10% USt _____ €.

Gesamtsumme _____ €

Dieser Betrag ist am Veranstaltungsende fällig.
Die Zahlung erfolgt bar

WEITERE VEREINBARUNGEN

1. Der Veranstalter steht dafür ein, daß er durch keine anderweitigen Bindungen gehindert ist, diese Vereinbarung zu treffen.
2. Die Kosten für die Beförderung der Instrumente und Musiker zum und vom Veranstaltungsort trägt die Band/ der Veranstalter. Sonstige Kosten (Strom, Essen, Getränke) ab Eintreffen der Band am Veranstaltungsort bis zum Ende der Veranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente etc. am Veranstaltungsort.
4. Für die Schäden, die nicht durch Verschulden der Band entstehen, haftet der Veranstalter.
5. Der Veranstalter hat der Band ab Eintreffen der Band am Veranstaltungsort bis Ende der Veranstaltung ein Klavier im gestimmten Zustand (a⁴=440Hz) zur Verfügung zu stellen.
6. Der Veranstalter hat der Band ab Eintreffen der Band am Veranstaltungsort bis Ende der Veranstaltung ein P.A.-System mit einer, dem Veranstaltungsort entsprechenden Leistung, einem Mixer mit mindestens 16 Kanälen sowie zwei getrennt regelbaren Monitorkreisen zur Verfügung zu stellen (4 Monitor-Lautsprecher).
7. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bereitstellung folgender Instrumente bzw. Geräte ab Eintreffen der Band am Veranstaltungsort bis Ende der Veranstaltung:
 - 1 Drumset, bestehend aus 1 Bassdrum, 1 Snaredrumständer, 1 Hängetom, 1 Standtom, 3 Beckenständer
 - 4 Gesangs - Mikrofone mit Ständer
 - 1 Clip- Mikrofon für Saxophon
 - 2 Mikrofone für Gitarrenverstärker und Banjo
8. Die Stromzufuhr hat den EVU - Vorschriften zu entsprechen und ist mit 16 Ampere abzusichern.
9. Freiluft – Veranstaltungen bedürfen einer wind- und wetterfesten Abdeckung (Überdachung) mit einer festen Verankerung.
10. Der Veranstalter zahlt alle gesetzlichen Abgaben (AKM(bzw. Gema, Swisa, etc.), Vergnügungssteuer, Ausländersteuer, etc.).
11. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß während der Veranstaltung keine nicht von der Band ausdrücklich genehmigten Ton- und Bildaufzeichnungen gemacht werden.
12. Der Veranstalter verpflichtet sich auf Plakaten und Einladungen Schriftzug und Logo der Band zu verwenden, sowie für eine im Rahmen seiner Möglichkeiten ausreichende Werbung zu sorgen. Die Band behält sich das Recht vor, für die Veranstaltung im eigenen Rahmen zu werben.
13. Der Veranstalter hat eine Umkleidemöglichkeit sowie entsprechende Unterbringung für die Musiker (6 Personen) bereitzustellen. Ideal 6 Einzelzimmer mindestens jedoch 2 Einzelzimmer und 2 Doppelzimmer zur Verfügung.
14. Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung durch den Veranstalter oder durch die Band ist nur bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung möglich und bedingt eine 50%ige Abstandszahlung der zurücktretenden Partei an den Vertragspartner.
15. Ein späterer Rücktritt von dieser Vereinbarung kann nur bei Zahlung eines Betrages in der Höhe der gesamten Gage der zurücktretenden Partei an den Vertragspartner erfolgen
16. Für den Fall der Nichteinhaltung (Absage oder Abbruch der Veranstaltung oder des Auftritts) ist eine Konventionalstrafe in Höhe der gesamten Gage vorgesehen, die durch die absagende Partei an den Vertragspartner zu entrichten ist. Weiters sind die der Band oder dem Veranstalter nachweislich entstandene Spesen durch die absagende Partei zu ersetzen.
17. Die Band und der Veranstalter sind berechtigt, alle Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung teilweise oder zur ganz auf Dritte zu übertragen.

Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Für die Auslegung dieser Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht maßgeblich. Gerichtsstand ist Wien.

Für die Band
Ort, Datum, Unterschrift

Für den Veranstalter
Ort, Datum, Unterschrift